

Kanzlei Weskamp



Dirk Weskamp-Lorenz
Rechtsanwalt
auch spanischer Rechtsassessor

Andrea Schoppmeier
Rechtsanwältin

Dringenberger Straße 10
33014 Bad Driburg
Telefon: 0 52 53 / 24 23
Telefax: 0 52 53 / 93 06 69

E-Mail: info@kanzlei-weskamp.de
Internet: www.kanzlei-weskamp.de

Belehrung gem. § 12 a ArbGG und § 49 b Abs. 5 BRAO

Hinweise und Zusatzerklärungen

der/die Auftraggeber/in genannt

Im Rahmen der Beauftragung der

Rechtsanwälte Dirk Weskamp-Lorenz und Andrea Schoppmeier
Dringenberger Str. 10, 33014 Bad Driburg

die Rechtsanwälte genannt

wird der/die Auftraggeber/in auf folgendes hingewiesen:

Belehrung gem. § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes. Dies gilt generell auch für den Fall einer vorgerichtlichen Vertretung. Der vorgenannte Hinweis nach § 12 a ArbGG wurde durch Rechtsanwalt Weskamp-Lorenz erteilt und erläutert.

Belehrung gem. § 49 b Abs. 5 BRAO

Der Rechtsanwalt hat mich vor Annahme des Mandats gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt, daß sich die anwaltliche Vergütungsabrechnung nach einem Gegenstandswert richtet.

Belehrung über die Möglichkeit der Gewährung von Prozeßkostenhilfe

Ich bin von dem Rechtsanwalt über die Voraussetzungen der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe im gerichtlichen Verfahren belehrt worden. Ich wurde darüber belehrt, daß in außergerichtlichen Angelegenheiten Prozeßkostenhilfe nicht möglich ist und das im Prozeßkostenhilfebewilligungsverfahren die Möglichkeit der Gewährung von Prozeßkostenhilfe nie gegeben ist.

Belehrung über Rechtsschutzversicherung

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber informiert worden, daß erst nach Erteilung der sog. Kostendeckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung feststeht, ob - und in welcher Höhe - eine Rechtsschutzversicherung Zahlung leisten wird. Ich bin ferner darüber belehrt worden, daß die Rechtsschutzversicherung an meiner Stelle die Vergütung zahlt. Ich bin darüber belehrt worden, daß für den Fall, daß die Rechtsschutzversicherung die Vergütung nicht zahlt, der Vergütungsanspruch von mir zu begleichen ist.

Bad Driburg, den

Unterschrift